

16.03.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Zu dem „Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich“

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/11685**

Die Fraktion der SPD beantragt,

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

b) In Absatz 2 wird nach „7. die Kunstakademie Münster“ neu eingefügt: „8. Die Musikhochschule Münster“

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 3a wird neu eingefügt:

„Jede Hochschule schützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Studierenden vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. Die Hochschulen erlassen binnen eines Jahres ab Geltung des Gesetzes eine Richtlinie zur Verhinderung von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. Darin wird der Geltungsbereich für alle Mitglieder und Hochschulangehörigen festgelegt. § 3 Abs. 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.

a) wird gestrichen

Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

a) dem veränderten Satz 2 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angehängt:

„Die Evaluierung soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen und umfasst insbesondere auch die regelmäßige Erhebung und ein Monitoring des hochschulinternen Gender-Pay-Gaps. Fortschritte bei der Beseitigung des Gender-Pay-Gaps fließen in die Evaluation ein. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.“

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

a)

aa) wird gestrichen

bb) wird gestrichen

b) wird gestrichen

c)

aa) wird gestrichen

bb) wird gestrichen.

Datum des Originals: 16.03.2021/Ausgegeben: 17.03.2021

Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

- a) wird gestrichen

Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

§ 36 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Lehraufträge können für einen Bedarf erteilt werden, der durch hauptamtliche Lehrkräfte temporär nicht gedeckt werden kann; dies ist insbesondere

1. ein punktuell auftretender Spezialbedarf sowie
2. ein befristet auftretender Vertretungsbedarf im Regelangebot.“

Begründung:

(Zu 2 b)

Die Änderung im Gesetz nimmt das im Anhörungsverfahren vorgetragene Begehren der Musikhochschule Münster (Stellungnahme 17/3460) auf.

(zu 4)

Der Schutz der Beschäftigten und Studierenden vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt stellt eine legitime Forderung dar, der sich Hochschulen in unserer Zeit verpflichtet fühlen sollten. Durch die von der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika angeregte Gesetzesänderung (Stellungnahme 17/3457) wird durch die Verpflichtung des Erlasses einer hochschulinternen Richtlinie Rechnung getragen.

a) Die Streichung der Zivilklausel aus dem Gesetz ist entbehrlich und inhaltlich nicht gerechtfertigt.

(Zu 6 a)

Die hier aufgenommene Verpflichtung zur Erhebung geschlechtsdifferenzierter Daten und die regelmäßige Erhebung des hochschulinternen Gender-Pay-Gaps stellen dringend erforderliche Konkretisierungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung dar und entsprechen dem im Antrag „Nordrhein-Westfalens Potenziale nutzen: Frauen in der Wissenschaft stärken, Entgeltlücke abbauen, diskriminierungsfreie Beurteilung von Leistung in der Wissenschaft gewährleisten“ Drucksache 17/9816 erhobenen Anspruch, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Gender-Pay-Gap perspektivisch zu beseitigen. Die Formulierung folgt dem Vorschlag der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika angeregten Gesetzesänderung (Stellungnahme 17/3457)

(Zu 8)

Die vorgeschlagenen Änderungen des Mitgliedsstatus der Lehrbeauftragten ist in der Anhörung auf überwiegende deutliche Ablehnung gestoßen. Auch die Mehrzahl der Hochschulen lehnt die Änderung ab. (Stellungnahmen der Senate der Hochschulen Köln (Stellungnahme 17/3593), Düsseldorf (Stellungnahme 17/3588) und Essen (17/3600), Stellungnahme der Musikhochschule Münster (Stellungnahme 17/3460). Bis zum heutigen Tag ist eine sachlich fundierte Begründung zur Notwendigkeit dieser von der Landesregierung visierten Statusänderung der Lehrbeauftragten unterblieben. Sie ist deshalb abzulehnen. Folgerichtig werden die vorgeschlagenen Änderungen des § 10 gestrichen.

(zu 12)

Bei Streichung der Änderungen im § 10 ist die hier vorgesehene Streichung sachlogisch.

(zu 29)

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Änderung des § 36 ändert an der bisherigen Handhabungspraxis des Einsatzes von Lehrbeauftragten nichts. Will sie wirklich den Einsatz deutlich reduzieren, muss die Möglichkeit des Einsatzes auf Ausnahmetatbestände beschränkt werden. Die gewählte Formulierung greift den Formulierungsvorschlag des Hauptpersonalrates (Stellungnahme 17/3448) hierzu auf.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Jochen Ott
Dietmar Bell

und Fraktion